



Infektionsschutzkonzept der Rumänisch-Orthodoxen Kirchengemeinde „St. Georg” Tübingen

Dieses Infektionsschutzkonzept gilt für den von der Rumänisch-Orthodoxen Kirchengemeinde „St. Georg” Tübingen genutzten Gottesdienstort Kapelle St. Georg im Drosselweg 10, 72076 Tübingen.

Die Grundlage dieses Infektionsschutzkonzeptes bildet die „Verordnung des Kultusministeriums über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 im Bereich von Gottesdiensten und weiteren religiösen Veranstaltungen und Ansammlungen sowie Bestattungen“ des Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 3.5.2020. Diese Verordnung ist Teil dieses Infektionsschutzkonzeptes und als ANLAGE 1 diesem Infektionsschutzkonzept beigelegt.

Alle in dieser Verordnung benannten Vorgaben sind für die Gottesdienste verbindlich festgelegt.

1. Es wird festgelegt, dass für die Gottesdienstbesucher ein Mindestabstand von 1,5 Meter von Person zu Person eingehalten ist. Die Bänke/Sitzgelegenheiten sowie der Fußboden sind so gekennzeichnet, dass der Mindestabstand von mindestens 1,5 Metern nach allen Seiten eingehalten werden kann. (Hinweis: Familienmitglieder, die in häuslicher Gemeinschaft leben, werden nicht getrennt.)
2. Es werden für jeden Gottesdienst mindestens 2 Ordner/innen benannt und beauftragt, die Einhaltung der Hygiene-, Zugangs- und Abstandsregeln zu gewährleisten.
 - Die Ordner/innen werden sorgfältig ausgewählt und vom Verantwortlichen zur Einhaltung dieses Schutzkonzeptes in ihre Aufgaben eingewiesen. Zudem werden die Umsetzung und gegebenenfalls auftretende Problemlagen nach den jeweiligen Gottesdiensten besprochen.
 - Die Ordner/innen tragen Signalwesten und sind also klar identifizierbar.
 - Die Ordner/innen tragen im inneren und äußeren Eingangsbereich dafür Sorge, dass es beim Betreten und Verlassen des Gottesdienstraums zu keinen Ansammlungen kommt und dass jederzeit ein Mindestabstand von 1,5 Meter von Person zu Person eingehalten wird.
 - Der Einsatzplan der jeweiligen Ordner/innen ist in ANLAGE 3 dokumentiert.
3. Die Hygienevorschriften gemäß ANLAGE 2 werden beachtet, den Gottesdienstteilnehmer/innen auf geeignete Weise bekannt gemacht und von den Gottesdienstteilnehmer/innen gegebenenfalls durch die Ordner/innen eingefordert.
4. Die Bänke/Sitzgelegenheiten werden vor und nach jedem Gottesdienst desinfiziert.
5. Die Kirche wird durch den Eingang betreten und über die Sakristei verlassen.
6. Für die Umsetzung der in diesem Konzept genannten Regelungen ist der Gemeindepriester Dr. Nicolae Gilla verantwortlich.

*Preot paroh /
Gemeindepriester*

Dr. Nicolae Gilla
0172 – 7 39 10 11
nicolae.gilla@parohia-tuebingen.de

*Vicepreședintele Consiliul Parohial /
2. Vorsitzender Kirchengemeinderat*

Constantin Buhociu
0177 – 5 98 39 31
constantin.buhociu@parohia-tuebingen.de

Epitrop

Alexandru Scarlat
07121 – 5 75 27
0157 - 70 20 70 73

Biserica / Kirche

Sf. Gheorghe / St. Georg
Drosselweg 10, 72076 Tübingen
www.parohia-tuebingen.de

Cont / Konto

Kreissparkasse Tübingen
DE65 6415 0020 0001 7042 33
SOLADE1TUB



ANLAGE 1



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42 • 70029 Stuttgart

An die
Kirchen, Religions- und
Glaubensgemeinschaften
im Land Baden-Württemberg

Stuttgart 3.5.2020
Durchwahl 0711 279-2505
Telefax 0711 279-2799
Name Prof. Dr. Michael C. Hermann
Gebäude Thourestr. 6 (Postquartier)
Aktenzeichen RA-7101.10/151
(Bitte bei Antwort angeben)

An die
Bestatter
im Land Baden-Württemberg

Nachrichtlich:
Regierungspräsidien
Landespolizeipräsidium
Ministerium für Soziales und Integration
Baden-Württemberg
Kommunale Landesverbände

Verordnung des Kultusministeriums über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 im Bereich von Gottesdiensten und weiteren religiösen Veranstaltungen und Ansammlungen sowie Bestattungen

Anlage
Verordnung vom 3.5.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Kultusministerium hat eine neue Verordnung verkündet, die insbesondere die Zulässigkeit von Gottesdiensten und Bestattungen regelt. Die Verordnung finden Sie im Anhang. Sie ist ab 4.5.2020 wirksam.

Ab sofort gilt nun, dass Veranstaltungen und Ansammlungen zur Religionsausübung zulässig sind, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Meter von Person zu Person eingehalten ist und der jeweilige Veranstalter insbesondere durch ein schriftliches Infektions-

Thourestr. 6 (Postquartier) • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • poststelle@km.kv.bwl.de
VVS: Haltestelle Hauptbahnhof (Arnulf-Klett-Platz)
Gebührepflichtige Parkmöglichkeiten in der Stephansgarage
www.km-bw.de • www.service-bw.de
Zertifiziert nach DIN EN ISO 50001:2011 und DIN EN ISO 14001:2015

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Kultusverwaltung Baden-Württemberg, insbesondere Informationen gem. Art. 13, 14 EU-DSGVO, finden Sie unter <https://kultus-bw.de/datenverarbeitung>

Preot paroh /
Gemeindepriester
Dr. Nicolae Gilla
0172 – 7 39 10 11
nicolae.gilla@parohia-tuebingen.de

Vicepreședintele Consiliului Parohial /
2. Vorsitzender Kirchengemeinderat
Constantin Buhociu
0177 – 5 98 39 31
constantin.buhociu@parohia-tuebingen.de

Epitrop
Alexandru Scarlat
07121 – 5 75 27
0157 - 70 20 70 73

Biserica / Kirche
Sf. Gheorghe / St. Georg
Drosselweg 10, 72076 Tübingen
www.parohia-tuebingen.de

Cont / Konto
Kreissparkasse Tübingen
DE65 6415 0020 0001 7042 33
SOLADE1TUB



- 2 -

schutzkonzept für jeden Veranstaltungsort sicherstellt, dass Infektionsrisiken so weit wie möglich reduziert werden. Dieses Infektionsschutzkonzept muss den zuständigen Behörden auf deren Verlangen vorgelegt werden. Bitte beachten Sie die weiteren Vorschriften zur Desinfektion, zu Körperkontakten und zur Verwendung von Gegenständen durch mehrere Personen in der Verordnung. Das Trinken aus einem gemeinsam genutzten Gefäß ist mit den Vorgaben des Infektionsschutzes nicht zu vereinbaren.

Für Veranstaltungen unter freiem Himmel gilt ferner, dass eine Höchstzahl von 100 Personen nicht überschritten werden soll. Für Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Totengebete unter freiem Himmel gilt eine Höchstzahl von 50 Personen, wobei Bestatter und weitere Mitarbeiter nicht mitzuzählen sind, sofern sie mit der Trauergemeinde nicht in unmittelbarem Kontakt kommen. Bei allen Veranstaltungen wird das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung empfohlen.

Bitte beachten Sie ggfs. weitere Vorgaben der örtlich zuständigen Behörden.

Weitere Informationen finden Sie unter www.km-bw.de

Mit freundlichen Grüßen

(gez.)

Prof. Dr. Michael C. Hermann
Ministerialrat

*Preot paroh /
Gemeindepriester*
Dr. Nicolae Gilla
0172 – 7 39 10 11
nicolae.gilla@parohia-tuebingen.de

Biserica / Kirche
Sf. Gheorghe / St. Georg
Drosselweg 10, 72076 Tübingen
www.parohia-tuebingen.de

*Vicepreședinte Consiliul Parohial /
2. Vorsitzender Kirchengemeinderat*
Constantin Buhociu
0177 – 5 98 39 31
constantin.buhociu@parohia-tuebingen.de

Cont / Konto
Kreissparkasse Tübingen
DE65 6415 0020 0001 7042 33
SOLADE1TUB

Epitrop
Alexandru Scarlat
07121 – 5 75 27
0157 - 70 20 70 73



- 3 -

Verordnung des Kultusministeriums über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 im Bereich von Gottesdiensten und weiteren religiösen Veranstaltungen und Ansammlungen sowie Bestattungen

vom 3. Mai 2020

Auf Grund von § 32 Satz 2 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, sowie § 3 Abs. 4 S. 2 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 vom 17. März 2020, die zuletzt durch Verordnung vom 2. Mai 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Veranstaltungen in geschlossenen Räumen

(1) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in für religiöse Zwecke genutzten Räumlichkeiten von Kirchen und Religions- und Glaubensgemeinschaften (z.B. Kirchen, Moscheen, Synagogen) zur Religionsausübung sind unter folgenden Maßgaben und Voraussetzungen sowie unter dem Vorbehalt weiterer ortspolizeilicher Vorgaben zulässig, wenn sichergestellt ist, dass

a) ein Mindestabstand von 1,5 Metern von Person zu Person eingehalten ist; die Vorgabe gilt nicht für Personen, die in häuslicher Gemeinschaft leben;

b) bei der Durchführung Infektionsrisiken so weit wie möglich reduziert werden.

Insbesondere sind alle Gegenstände und Flächen, die berührt werden, vor und nach jeder Veranstaltung zu desinfizieren. Für die Teilnehmenden ist die Gelegenheit zur Handdesinfektion zu schaffen.

(2) Körperkontakte und die Verwendung von Gegenständen, die von mehreren Personen genutzt werden, sind so weit wie möglich zu vermeiden. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird empfohlen.

(3) Der Veranstalter ist verpflichtet, für jeden Veranstaltungsort ein schriftliches Infektionsschutzkonzept zu erstellen, das die Umsetzung der Vorgaben nach Absatz 1 darstellt und eine verantwortliche Person ausweist. Das Infektionsschutzkonzept ist den zuständigen Behörden auf deren Verlangen vorzulegen.

Preot paroh /

Gemeindepriester

Dr. Nicolae Gilla

0172 – 7 39 10 11

nicolae.gilla@parohia-tuebingen.de

Vicepreședintele Consiliul Parohial /

2. Vorsitzender Kirchengemeinderat

Constantin Buhociu

0177 – 5 98 39 31

constantin.buhociu@parohia-tuebingen.de

Epitrop

Alexandru Scarlat

07121 – 5 75 27

0157 - 70 20 70 73

Biserica / Kirche

Sf. Gheorghe / St. Georg

Drosselweg 10, 72076 Tübingen

www.parohia-tuebingen.de

Cont / Konto

Kreissparkasse Tübingen

DE65 6415 0020 0001 7042 33

SOLADE1TUB



- 4 -

§ 2

Veranstaltungen unter freiem Himmel

Religiöse Veranstaltungen und Ansammlungen unter freiem Himmel sind unbeschadet weiterer ortspolizeilicher Vorgaben zulässig. Dabei soll die Gesamtzahl von 100 Teilnehmenden nicht überschritten werden. Im Übrigen gelten die Vorgaben für die Durchführung von Veranstaltungen und Ansammlungen nach § 1 entsprechend.

§ 3

Veranstaltungen bei Todesfällen

(1) Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Totengebete unter freiem Himmel sind unbeschadet weiterer ortspolizeilicher Vorgaben mit höchstens 50 Teilnehmenden zulässig. Bestatter und weitere Mitarbeiter sind hierbei nicht mitzuzählen, sofern sie mit der Trauergemeinde nicht in unmittelbarem Kontakt kommen.

(2) Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird empfohlen. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern von Person zu Person einzuhalten; ausgenommen sind Personen, die in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben.

(3) Bei der Verwendung von Gegenständen, die im Rahmen der Veranstaltung zum Einsatz kommen, muss die Gefahr einer Ansteckung soweit wie möglich reduziert werden.

(4) Rituelle Totenwaschungen, soweit sie in den dafür vorgesehenen spezialisierten Einrichtungen unter Wahrung der maßgeblichen Schutzmaßnahmen und durch dafür ausgebildete Personen vorgenommen werden, sind zulässig. Die Teilnahme weiterer Personen ist untersagt.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 4. Mai 2020 in Kraft und am 15. Juni 2020 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Kultusministeriums vom 2. April 2020 (GBl. 2020 S. 198) außer Kraft.

Stuttgart, den 3. Mai 2020

gez.

Michael Föll

Ministerialdirektor

*Preot paroh /
Gemeindepriester*

Dr. Nicolae Gilla
0172 – 7 39 10 11

nicolae.gilla@parohia-tuebingen.de

Biserica / Kirche

Sf. Gheorghe / St. Georg
Drosselweg 10, 72076 Tübingen

www.parohia-tuebingen.de

*Vicepreședintele Consiliului Parohial /
2. Vorsitzender Kirchengemeinderat*

Constantin Buhociu
0177 – 5 98 39 31

constantin.buhociu@parohia-tuebingen.de

Cont / Konto

Kreissparkasse Tübingen
DE65 6415 0020 0001 7042 33
SOLADE1TUB

Epitrop

Alexandru Scarlat
07121 – 5 75 27

0157 - 70 20 70 73



ANLAGE 2

Hygienehinweise für Gottesdienste (nach einer Vorlage des Kultusministeriums für den schulischen Bereich)

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion über die Atemwege. Darüber hinaus ist eine Infektionsübertragung auch indirekt über die Hände möglich, die dann mit Mund-, Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt kommen.

- Abstandsgebot: Mindestens 1,5 m Abstand halten. Davon ausgenommen sind solche Handlungen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, was bei der Taufe der Fall ist; in diesen Fällen sind geeignete Schutzmaßnahmen wie das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich.
- Gründliche Händehygiene (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Mund-Nasen-Bedeckung, nach dem Toiletten-Gang) durch
 - Händewaschen mit Flüssigseife für 20 – 30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) oder, wenn dies nicht möglich ist,
 - Händedesinfektion: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/hygienetipps/desinfektionsmittel.html>).
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- Mund-Nasen-Bedeckung tragen: Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden. Für den Umgang mit der Mund-Nasen-Bedeckung hat das Sozialministerium Informationen zusammengestellt: <https://sozialministerium.badenwuerttemberg.de/de/service/presse/meldung/pid/auchefache-masken-helfen/>
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen oder Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln praktizieren.
- Öffentlich zugängliche Handkontaktstellen wie Türklinken und Fenstergriffe oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der Hand anfassen, z. B. Ellenbogen benutzen.
- Bei Krankheitszeichen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen) in jedem Fall zu Hause bleiben und ggf. medizinische Beratung/ Behandlung in Anspruch nehmen.
- Lüften: Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Vor jedem Gottesdienst ist eine Querlüftung bzw. Stoßlüftung bei vollständig geöffneten Fenstern, ggf. auch Türen über mehrere Minuten vorzunehmen. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung geöffnet werden. Fenstergriffe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. auch Einmaltaschentuch oder Einmalhandtücher verwenden. Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er für den Gottesdienst nicht geeignet.
- Reinigung: Die Reinigung von Oberflächen steht im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, denen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden müssen, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.
- Handkontaktflächen: Sie sollen besonders gründlich nach jedem Gottesdienst mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden (Das SARS-CoV-2-Virus ist ein behülltes Virus, dessen Lipidhülle durch die Tenside in Reinigungsmitteln inaktiviert wird, sodass eine sorgfältige Reinigung in diesem Kontext ausreichend ist). Handkontaktflächen sind insbesondere Türklinken und Griffe (z. B. Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen, Treppen- und Handläufe, Lichtschalter und elektrische Geräte (z.B. Beamer, Fernbedienung...) und alle weiteren Griffbereiche.
- Hygiene im Sanitärbereich: In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Entsprechende Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten. Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Gottesdienstbesucher (Zahl in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs) aufhalten dürfen. Beispielsweise können entsprechende Abstandsmarkierungen in und vor den Toilettenräumen angebracht werden. Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem mit Flächendesinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine gezielte Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen. Wickelaufgaben sind unmittelbar nach Nutzung zu desinfizieren.

*Preot paroh /
Gemeindepriester*

Dr. Nicolae Gilla
0172 – 7 39 10 11

nicolae.gilla@parohia-tuebingen.de

*Vicepreședintele Consiliul Parohial /
2. Vorsitzender Kirchengemeinderat*

Constantin Buhociu
0177 – 5 98 39 31

constantin.buhociu@parohia-tuebingen.de

Epitrop

Alexandru Scarlat
07121 – 5 75 27

0157 - 70 20 70 73

Biserica / Kirche

Sf. Gheorghe / St. Georg
Drosselweg 10, 72076 Tübingen

www.parohia-tuebingen.de

Cont / Konto

Kreissparkasse Tübingen
DE65 6415 0020 0001 7042 33

SOLADE1TUB



ANLAGE 3

Einsatzplan Ordner/in

Gottesdienst	Datum	Uhrzeit von - bis	Name Ordner/in	Vorname Ordner/in

*Preot paroh /
Gemeindepriester*
Dr. Nicolae Gilla
0172 – 7 39 10 11
nicolae.gilla@parohia-tuebingen.de

Biserica / Kirche
Sf. Gheorghe / St. Georg
Drosselweg 10, 72076 Tübingen
www.parohia-tuebingen.de

*Vicepreşedinte Consiliul Parohial /
2. Vorsitzender Kirchengemeinderat*
Constantin Buhociu
0177 – 5 98 39 31
constantin.buhociu@parohia-tuebingen.de

Cont / Konto
Kreissparkasse Tübingen
DE65 6415 0020 0001 7042 33
SOLADE1TUB

Epitrop
Alexandru Scarlat
07121 – 5 75 27
0157 - 70 20 70 73